



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt

20.12.2023

### **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über Zuschüsse für die Sperrmüllentsorgung auf Campingplätzen**

Mit dieser Richtlinie soll die Verwendung von Zuschüssen in max. Höhe von 250.000 € zur fachgerechten Sperrmüllentsorgung gemäß Beschluss vom 18.12.2023 des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde geregelt werden.

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von gewerblichen Campingplatzbetreibern bei der fachgerechten Beseitigung der im Zuge der Sturmflut vom 20.10.2023 auf den Campingplätzen in den Ämtern Dänischenhagen und Schlei-Ostsee angefallenen Sperrmüllmengen.

Der Kreistag des Kreises Rendsburg Eckernförde hat mit Beschluss vom 18.12.2023 einmalig Mittel in Höhe von 250.000 € zur Verfügung gestellt.  
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

#### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendungen ist die fachgerechte Entsorgung der sturmflutbedingt angefallenen Sperrmüllmengen auf Campingplätzen in den Ämtern Dänischenhagen und Schlei-Ostsee in dafür zugelassenen Einrichtungen.

Die Zuwendung umfasst max. 150 € je Tonne abgegebenen Sperrmülls.  
Die Höhe ist davon abhängig, ob die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Eine Doppelförderung liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin für den Zuwendungszweck bereits eine finanzielle Kompensation gleich von welcher Seite erhält (z.B. vergünstigte Kredite aus Wiederaufbaufonds oder Zahlungen von Campingplatznutzern)

Nicht förderfähig sind Koordinations-, Lade-, Wiege- und Transportkosten. Diese sind gesondert zu erfassen und nachweisbar aus den entstandenen Kosten herauszurechnen.

Dem Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird die Entscheidung über die jeweilige Zuwendung übertragen. Er entscheidet nach fachlichem und pflichtgemäßem Ermessen, den rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel, über die endgültig gewährte Förderhöhe.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger**

Zuwendungen können erhalten:

Betreiberinnen und Betreiber, Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der von der Sturmflut betroffenen Campingplätze (Abfallerzeuger).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Sperrmüll muss im Rahmen der Sturmflut vom 20.10.2023 auf einem der betroffenen Campingplätze in den Ämtern Dänischenhagen und Schlei-Ostsee angefallen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnwagen und Boote.

Es gelten folgende Voraussetzungen, die bis zum 15.01.2024 erfüllt sein müssen:

- Der Sperrmüll wird bei einer zugelassenen Annahmestelle (Entsorgungsbetrieb) abgegeben.
- Das Gewicht der Liefermenge ist vorzugsweise über eine geeichte Waage zu ermitteln.
- Ersatzweise kann das Gewicht auch geschätzt werden, wenn die Zusammensetzung des Sperrmülls dies mit hinreichender Genauigkeit zulässt.
- Bei der Abgabe ist eine zustellfähige Adresse des Abfallerzeugers (Rechnungsempfänger) anzugeben.
- Der Herkunftsort des Abfalls ist verbindlich anzugeben.
- Eine Kopie des Wiegescheins, wenn vorhanden, ist der Rechnung beizufügen.

### **5. Verfahren**

Die annehmende Stelle stellt dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin eine Rechnung aus.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass seine oder ihre Rechnung von der Annahmestelle gestundet wird, bis nach Abschluss der Maßnahme der zur Verfügung stehende Anteil der Förderung ermittelt und ausgezahlt wurde.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin reicht einmalig alle für dieses Projekt eingegangenen Rechnungen bis zum Stichtag 31.01.2024 beim Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg Eckernförde ein. Neben den jeweiligen Rechnungen wird eine elektronisch verarbeitbare Gesamtliste (Excel) übermittelt.

Der Kreis prüft, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Sollte bei Aufsummierung aller zum Stichtag vorliegenden Rechnungen der einmalig zur Verfügung gestellte Betrag überschritten werden, erfolgt eine prozentual anteilige Erstattung der Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Kreis durch Bescheid.

Rechnungen von Entsorgungsfachbetrieben, zu Beseitigungen von Sperrmüll auf den betroffenen Campingplätzen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie durchgeführt wurden können, wenn sie den o. g. Bedingungen entsprechen, ebenfalls zur Prüfung beim Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg Eckernförde bis spätestens zum 31.01.2024 eingereicht werden.

Nach dem Stichtag 31.01.2024 eingehende Rechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt dann bis Ende Februar 2024 an die Annahmestellen.

#### **6. Inhalt und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen:**

Prüffähige Rechnungen (gemäß Punkt 4) der annehmenden Entsorgungsfachbetriebe.

#### **7. Rückzahlung der Zuwendung**

Eine nicht fachgerechte Verwendung der Zuwendung und ein Verstoß gegen die in dieser Richtlinie dargelegten Pflichten kann zur Rückforderung der Zuwendung einschließlich eventueller Verzinsung führen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 18.12.2023 in Kraft.



Wittl